

2129 Gewährung von Zuwendungen nach dem Landesgesetz zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation – Wettbewerbliches Verfahren für den Bereich Innovative kommunale Wärmeversorgung (VV KIPKI Block 4)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 22. August 2023 (IdZ)

1 Rechtsgrundlage, Zweck, Zweck, Zweck

1.1 Um die Ziele des Klimaschutzes sowie eine Anpassung an die Klimawandelfolgen zu erreichen, müssen wirksame Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen eingeleitet werden. Auch die kommunale Ebene steht in der Verantwortung und leistet zudem einen Beitrag zur Wahrnehmung der Vorbildfunktion auch im Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende.

Das Land Rheinland-Pfalz stellt den kommunalen Gebietskörperschaften und im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens auch sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen des privaten Rechts daher mit dem „Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation“ (KIPKI) einmalig insgesamt bis zu 240 Mio. EUR zur Verfügung, um ihnen finanzielle Anreize zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen im kommunalen Bereich zu ermöglichen.

Die zugewiesenen Finanzmittel erlauben es den antragsberechtigten Stellen, geeignete zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, die einen spürbaren Beitrag zum Klimaschutz, zur Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen leisten. Insofern sind die aus diesem Programm bereitgestellten Mittel für Maßnahmen zu verwenden, die nicht bereits im kommunalen Haushalt veranschlagt worden sind, sondern ergänzend erfolgen.

Das Programm beinhaltet zwei Kernelemente:

1. Eine einwohnerbezogene Pauschalförderung der antragsberechtigten Stellen für die Umsetzung von kommunalen Maßnahmen. (Die Förderung erfolgt bei dem für die Angelegenheiten des Klimaschutzes zuständigen Ministerium mit einem Gesamtfördervolumen in Höhe von bis zu 180 Mio. EUR).
2. Ein wettbewerbliches Verfahren zur Befähigung und Unterstützung der Entstehung von Leuchtturmprojekten des Klimaschutzes, der Klimawandelfolgenanpassung und der Innovation bzw. zur Erstellung eines Gesamtkonzeptes zur kommunalen Entwicklung aus mehreren Maßnahmen. (Die Förderung erfolgt bei dem für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständigen Ministerium mit einem Gesamtfördervolumen in Höhe von bis zu 60 Mio. EUR).

Das wettbewerbliche Verfahren besteht aus den folgenden vier Blöcken:

Block 1 - Wasserstoffstrategie

Block 2 - Klimafreundliche Innenstädte der Zukunft

Block 3 - Soziale und nachhaltige Orte in den Kommunen

Block 4 - Innovative kommunale Wärmeversorgung

Nach § 12 Abs. 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 141, BS 2129-22) erlässt das für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständige Ministerium die zur Durchführung des wettbewerblichen Verfahrens erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

1.2 Das Land Rheinland-Pfalz fördert nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972

S. 2, BS 63-1) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266) in ihrer jeweils geltenden Fassung den Block 4 des wettbewerblichen Verfahrens des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation.

1.3 Durch die Zuwendung sollen im Rahmen des KIPKI-Wettbewerbs innovative Nahwärmekonzepte gefördert werden. Ziel ist es, die Nahwärmeversorgung als Schlüsseltechnologie für den Klimaschutz zu fördern.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kommunale Gebietskörperschaften, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen des privaten Rechts jeweils aus Rheinland-Pfalz.

3 Verfahren und Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Für den Wettbewerb ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Darin können die möglichen Zuwendungsempfänger auf der ersten Stufe eine Projektskizze einreichen. Bei entsprechender Auswahl kann auf der zweiten Stufe ein Antrag auf Projektförderung gestellt werden. Die Einreichung von Projektskizze und Antrag kann in Schriftform oder in Textform erfolgen.

3.2 Die Projektskizzen müssen bis spätestens zum 29. September 2023 bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Nach Eingang der Projektskizzen werden die Unterlagen zunächst durch die Bewilligungsbehörde auf Vollständigkeit nach Nummer 4 geprüft. Anschließend überprüft ein von der Bewilligungsbehörde beauftragter Dienstleister die Unterlagen und gibt dazu eine fachliche Bewertung für eine Auswahl der Projekte unter Berücksichtigung von Nummer 3.3 ab. Auf Grundlage dieser Bewertung spricht eine Fachjury aus Vertretern der beteiligten Ministerien und der kommunalen Spitzenverbände ebenfalls unter Berücksichtigung von Nummer 3.3 eine Empfehlung für eine Auswahl der Projekte aus.

3.3 Leitgedanke für die Auswahl der in den Projektskizzen dargestellten Vorhaben durch die Fachjury ist eine schlüssige Verknüpfung von Innovation und Mehrwert des konkreten Vorhabens. Der geplante Fördermitteleinsatz soll sich entsprechend auf ein effizientes Maß beschränken. Sofern die eingereichten Projektskizzen die formalen Voraussetzungen erfüllen und der vorgegebenen Gliederung entsprechend vollständig sind, werden sie nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Innovationsgehalt, Modellcharakter und Übertragbarkeit,
- Beitrag zur Bewältigung regionaler Herausforderungen,
- Machbarkeit und Schlüssigkeit des Gesamtkonzeptes,
- Qualität der Projektskizze,
- zeitnahe Realisierbarkeit des Projekts,
- Verhältnismäßigkeit des Mitteleinsatzes.

Aufgrund der Empfehlung der Fachjury und unter erneuter Berücksichtigung der in dieser Nummer genannten Kriterien entscheidet die Bewilligungsbehörde über die grundsätzliche Förderwürdigkeit der Vorhaben und informiert die Einreichenden der Projektskizzen entsprechend. Die Einreichenden der als grundsätzlich förderwürdig angesehenen Vorhaben werden aufgefordert, einen Antrag auf Projektförderung einzureichen.

3.4 Die im Anschluss zu stellenden Förderanträge sind der Bewilligungsbehörde in Schriftform oder in Textform vorzulegen. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs des Antrags bei der Bewilligungsbehörde maßgeblich.

- 3.5 Die Antragsstellung hat spätestens bis zum 29. Februar 2024 zu erfolgen.
- 3.6 Die Bewilligungsbehörde prüft die Fördervoraussetzungen und entscheidet über die Gewährung einer Zuwendung.
- 3.7 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde.
Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und führen für sich genommen nicht zur Annahme eines Vorhabenbeginns.
Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, dass mit der Durchführung bereits zu einem früheren Zeitpunkt begonnen werden kann (Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns), nicht jedoch vor Einreichen des Förderantrags bei der Bewilligungsbehörde. Hierzu muss ein gesonderter Antrag in Schriftform oder in Textform vor Beginn der Maßnahme mit ausreichender Begründung bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Ein Maßnahmenbeginn vor der entsprechenden Zulassung ist förderschädlich und führt zur Ablehnung des Förderantrags.
- 3.8 Der Verwendungsnachweis der Projekte muss bis zum 30. Juni 2027 bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.
- 3.9 Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendungsempfänger zu verpflichten, die jeweils geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 3.10 Zuständig ist das für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständige Ministerium (Bewilligungsbehörde). Diese Zuständigkeit umfasst auch die Auszahlung der Fördermittel und die Prüfung der Verwendungsnachweise.
- 3.11 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

4 Inhalt und Umfang der Projektskizzen

- 4.1 Die im Wettbewerb eingereichten Projektskizzen müssen der Definition effizienter Fernwärme- und Fernkälteversorgung nach Artikel 2 Nr. 20 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. EU Nr. L 328 S. 82) entsprechen.
- 4.2 Für die Projektskizze werden eine Gliederung und Inhalte (maximal 15 DIN-A4-Seiten, Arial, Schriftgröße 11 Punkt, Zeilenabstand von mindestens 1,15 Zeilen und Seitenränder von mindestens 2 cm) wie folgt erwartet:
- Allgemeine Angaben zum Vorhaben (Deckblatt, maximal eine Seite),
 - Kurztitel (Akronym) des Vorhabens,
 - Angaben zur oder zum Antragstellenden (Unternehmensform),
 - detaillierte Beschreibung der geplanten Investitionen,
 - Unterschrift der oder des Verantwortlichen für das Vorhaben,
 - Darstellung des Vorhabens und Beschreibung der Innovation:
 1. Zusammenfassung (maximal eine Seite),
 2. Beitrag des Vorhabens zur Erfüllung der Förderziele,
 3. Darstellung der Ausgangslage (u. a. Status relevanter aktueller technologischer Entwicklungsstand),
 4. Darstellung des Projektkonzepts mit Bezug zu den jeweiligen Entwicklungsfeldern,
 5. Arbeitsplan mit konkreten Arbeitspaketen und grobe Zeitplanung,
 6. Gesamtfinanzierungsplan in tabellarischer Form.

5 Zuwendungshöhe, zuwendungsfähige Ausgaben

- 5.1 Die Landesförderung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und ist auf 33,33 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtinvestition hinsichtlich des Wärmenetzes begrenzt. Ausgabenbasis für die Landesförderung ist das Verteilnetz. Als Verteilnetz sind die Verbindungsleitungen einschließlich der zugehörigen Einrichtungen zur Weitergabe der Wärme von der Produktionseinheit an Dritte zu verstehen.
- 5.2 Die Festlegung der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben sowie die Bemessung der jeweiligen Förderquote erfolgt auf der Basis des Artikels 46 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Die beihilfefähige Ausgabenbasis des Verteilnetzes ist entsprechend abzutrennen und von anderen Fördermitteln freizustellen¹.
- 5.3 Auf der Grundlage des Artikels 46 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind die Investitionskosten der Verteilnetze beihilfefähig, wobei der Beihilfebetrags für das Verteilnetz nicht höher sein darf als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Ausgaben und dem Betriebsgewinn. Der Betriebsgewinn wird vorab von den beihilfefähigen Ausgaben abgezogen.
- 5.4 Der „Betriebsgewinn aus der Investition“ gemäß Artikel 2 Nr. 39 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist wie folgt definiert: „Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten im Laufe der wirtschaftlichen Lebensdauer der Investition, wenn die Differenz positiv ist. Zu den Betriebskosten zählen Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten, nicht aber die Abschreibungs- und Finanzierungskosten, wenn sie durch die Investitionsbeihilfe gedeckt werden. Durch Abzinsung der Einnahmen und Betriebskosten unter Verwendung eines geeigneten Abzinsungssatzes wird gewährleistet, dass ein angemessener Gewinn erzielt werden kann.“
- 5.5 Eine Kumulation von Förderungen ist möglich, sofern sie nicht aufgrund unions-, bundes- oder landesrechtlicher Vorgaben explizit ausgeschlossen oder begrenzt ist.
- 5.6 Die oder der Antragstellende benennt vor Beginn des Vorhabens verbindlich eine verantwortliche Projektkoordination. Diese ist gegenüber dem Zuwendungsgeber für die zielgerichtete und regelkonforme Durchführung des Projekts sowie für die Kommunikation mit dem Zuwendungsgeber verantwortlich.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Aus der Vorlage einer Projektskizze entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- 6.2 Mit der Vorlage der Projektskizze erklären sich die Einreichenden damit einverstanden, dass diese im Auswahlverfahren für die Diskussion sowie fachliche Bewertung der Förderfähigkeit einem beauftragten Dienstleister sowie einer Fachjury vorgelegt werden.
- 6.3 Die zweckentsprechende Nutzung geförderter Verteilnetze ist für 20 Jahre sicherzustellen (Zweckbindungsfrist). Die Laufzeit der Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Abschluss der geförderten Maßnahme. Beabsichtigte Nutzungsänderungen innerhalb der Zweckbindungsfrist sind vorab der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen und bedürften der schriftlichen Einwilligung.

¹Für die Förderung der abgegrenzten sonstigen Anlagen werden keine Festlegungen getroffen. Fördermittel können insbesondere im Rahmen der Einzelmaßnahmen nach Nummer 4.3 des Förderprogramms „Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)“ beantragt und eingesetzt werden.

6.4 Ist der Zuwendungsempfänger eine kommunale Gebietskörperschaft oder ein Zweckverband, so richten sich Form und Inhalt des Zuwendungsbescheids nach Teil II Nr. 4 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO, für andere Zuwendungsempfänger nach Teil I Nr. 4 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO. Je nach Rechtsform der oder des Antragstellenden sind die jeweils gültigen Fassungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K – Teil II Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO) oder der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P – Teil I Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO) zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen. Die Zuwendung kann über die Allgemeinen Nebenbestimmungen hinaus nach Teil I oder Teil II Nr. 5.3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

6.5 Ausgaben im Rahmen von bewilligten Projekten können nur als förderfähig anerkannt werden, wenn diese für den Fördergegenstand notwendig sind und zwischen dem Zeitpunkt des Förderbescheids oder im Einzelfall nach Bestätigung eines vorgezogenen Maßnahmenbeginns und dem 31. Dezember 2026 angefallen sind.

7 Beihilfen

7.1 Mit dem Antrag auf Förderung im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift verpflichtet sich die oder der Antragstellende zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben. So sind vom Zuwendungsgeber angeforderte Angaben und Belege zum Nachweis der Bonität und der beihilferechtlichen Konformität vorzulegen oder nachzureichen. Darüber hinaus hat die oder der Antragstellende im Rahmen von etwaigen Verfahren der

Europäischen Kommission mitzuwirken und allen Anforderungen der Kommission nachzukommen.

7.2 Voraussetzung für die Gewährung staatlicher Beihilfen im Rahmen einer auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 freigestellten Beihilferegelung ist, dass diese einen Anreizeffekt nach Artikel 6 dieser Verordnung haben: Beihilfen gelten gemäß Artikel 6 Nr. 2 Satz 1 dieser Verordnung als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn die oder der Beihilfeempfangende vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss gemäß Artikel 6 Nr. 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

7.3 Staatliche Beihilfen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 werden nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung gegeben ist; dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist oder das Unternehmen ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (gemäß Definition nach Artikel 2 Abs. 18) ist.

8 In- und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 25. August 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.